

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 087-18

Amt:	Stadtbauamt	Datum:	30.04.2018
Verfasser:	Heike Bezikofer	AZ:	691.02

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.06.2018	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Handhabung von Gewässerrandstreifen

Seit dem Inkrafttreten der Novelle des Wassergesetzes zum 1.1.14 steht den Gemeinden als Unterhaltungspflichtige für Gewässer II. Ordnung ein Vorkaufsrecht für Grundstücke zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden (§ 29 Abs. 6 WG). Gewässerrandstreifen sind im Außenbereich 10 m breit und im Innenbereich 5 m.

Das Vorkaufsrecht darf nicht willkürlich ausgeübt werden. Vielmehr ist es an enge Voraussetzungen gebunden.

Es darf nicht generell ausgeübt werden, sondern nur dann, wenn es zum Schutz des Gewässers erforderlich ist, d.h. am betroffenen Gewässerbereich Defizite bestehen. Beurteilungsgrundlage hierfür ist in jedem einzelnen Fall der Gewässerentwicklungsplan für die Stadt Engen, der im Jahr 2000 durch das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz, Singen erstellt wurde. Der Gewässerentwicklungsplan umfasst sämtliche Gewässer II. Ordnung auf der Gemarkung Engen und sieht neben deren Bestand und den Unterhaltungsmaßnahmen auch eine Maßnahmenplanung zur Entwicklung der Gewässer vor.

Nur wenn Defizite am Gewässer bestehen, also der Gewässerentwicklungsplan den Erwerb des Gewässerrandstreifens oder Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer zur naturnahen Gewässerentwicklung bei einem betroffenen Grundstück beinhaltet, ist die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Gemeinderat vorgeschlagen worden. Die Entscheidung erfolgte jeweils auch in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

Bei der überwiegenden Zahl an Verkaufsfällen sind die Voraussetzungen aber nicht gegeben. Seit der Änderung des Wassergesetzes sind 49 Grundstücke an einem Gewässer II. Ordnung verkauft worden. Die Voraussetzungen für ein Vorkaufsrecht waren lediglich bei 7 Grundstücken gegeben, bei denen auch ein Vorkaufsrecht ausgeübt wurde.

In den Anfangsmonaten nach der Änderung des Wassergesetzes noch nicht praktiziert, wird zwischenzeitlich auch geprüft, ob die beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden können, welche aber nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers eingetragen werden kann. Soweit der Eigentümer innerhalb der 2-Monatsfrist einer Grunddienstbarkeit zustimmt und über diese auch die weitere Pflege des betroffenen Gewässerrandstreifens durch den Eigentümer vereinbart werden kann, stellt dies eine gute Alternative zum Erwerb der Teilfläche über das Vorkaufsrecht dar.

Wenn die Zustimmung des Eigentümers zur Grunddienstbarkeit innerhalb der 2-Monatsfrist nicht erhalten werden kann, sollte bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen das Vorkaufsrecht ausgeübt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung entsprechend der vorgenannten Vorgehensweise zu ermächtigen, beim Vorliegen der Voraussetzungen den Ankauf des Gewässerrandstreifens zu tätigen.

Beim Verkauf städtischer Grundstücke an einem Gewässer II. Ordnung soll analog verfahren werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf der Gewässerrandstreifen unter den vorgenannten Voraussetzungen und der Vorgehensweise zu.

Anlagen: